

## Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV<sup>1</sup>)

### 1. ABNAHMESTELLE

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Netzanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

### 2. ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.
- 2.2 Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten gesonderte Preise gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.
- 2.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 2.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 2.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.
- 2.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.8 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, quartalsweise, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.9 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.11 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

- 2.12 Gutschrift für Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat: Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) abgewickelt wurden.

### 3. M-WÄRMESTROM

Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen:

- 3.1 Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht.
- 3.2 Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), auf die verwiesen wird. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann auf der Homepage des örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden.
- 3.3 Sollte die SWM Infrastruktur GmbH der örtliche Netzbetreiber sein, lauten die einschlägigen Regelungen der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gegenwärtig wie folgt:

#### „5. Regelungen zur Anschlussnutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

(Anlagen zur elektrischen Raumheizung auf Basis von Wärmepumpen, Trinkwassererwärmung mit Speicher)

(1) ...

(2) ...

(3) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Speicherheizung in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr für mindestens zwei und maximal acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.

Die Freigabezeit ist temperaturgesteuert. Bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -5 °C erhöht sich die Zeit zur Aufladung um eine Stunde, bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -9 °C um zwei Stunden.

Während der gesamten Freigabezeit gilt eine Energiemengenzuordnung zum NT.

(4) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovent-betriebene Wärmepumpen) oder die parallel zu einer - mit einer anderen Energieart betriebenen - Raumheizung betrieben werden (bivalent-parallele Wärmepumpen), zusammenhängend für bis zu zwei Stunden unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal sechs Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

(5) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit Wärmepumpen, die bei der Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart ersetzt werden (bivalent-alternativer Betrieb), von den SWM bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.

(6) Während der Unterbrechungszeit gemäß der Absätze 4 bzw. 5 darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.

(7) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Trinkwassererwärmungsanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr täglich für vier bzw. acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.

(8) ...

(9) ...“

Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann bei der SWM Infrastruktur GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München oder unter [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) eingesehen werden.

<sup>1</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgung – Strom GVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I. S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4. HAFTUNG FÜR VERSORGENGSTÖRUNGEN

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

#### 5. BESCHWERDEN, SCHLICHTUNGSSTELLE, VERBRAUCHER-SERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR

- 5.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an: [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.
- 5.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

- 5.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

#### 6. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

#### 7. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.03.2013

SWM